Die Stadt Freising erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Freising (Kostensatzung)

vom 26. Oktober 2011

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Freising erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen)

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 5.-- bis € 25.000.-- erhoben werden. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Freising vom 30.12.1996 mit Änderungen außer Kraft.

Freising, den 26. Oktober 2011

Dieter Thalhammer Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung "KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS (KommKVz) Tarifgruppe Tarif- Gegenstand Gebühr Euro

Nr.

0

Allgemeine Verwaltung

00 Allgemeine Amtshandlungen

Vorschriften der Tarifgruppen 1 bis 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.

Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen

Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien u. dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zurechenbaren Urkunden 15,00 bis 600,00 €

0,75 € je angefangene Seite, bis zu der Gebühr, die für die Erteilung des Originals vorgesehen ist, mindestens 5,00 €.

Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.

Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die zu erhebende Gebühr ab der zweiten Beglaubigung auf die Hälfte, nicht jedoch auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden.

002 Bescheinigungen

1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden

2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung

kostenfrei

5,00 € bis 75,00 €

003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher

Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.

Liegt der Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre zurück, so erhöht sich die Gebühr um die Hälfte.

Die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche Pläne und Schriftstücke, die der Information der Öffentlichkeit dienen, ist kostenfrei. 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €

⁰⁰⁴ Fristverlängerung

1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde

2. andere Fälle

1/10 - 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €

5,00 € bis 60,00 €

005 Zweitschriften

Erteilung einer Zweitschrift

1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €;

unterliegt die Erstschrift einer Gebühr von 0,50 € bis 5,00 €, so ist diese Gebühr zu erheben:

ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €

006 Niederschriften

7,50 € bis 75,00 € je angefangene Stunde

007 Ablichtungen

aus Akten, Plänen und amtlichen Unterlagen

0,25 € Kopien allgemein 5,00 € Bebauungsplan 3,50 €/qm sonstige

Planpausen

0,25 € Kopien schwarz/weiß

DIN A 4

0,50 € Kopien schwarz/weiß

DIN A 3

0,15 € ab 10 Kopien DIN A 4 0,30 € ab 10 Kopien DIN A 3 1,50 € Farbkopien DIN A 4 3,00 € Farbkopien DIN A 3

Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung

020 Gemeindeordnung

1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4. Abs. 3 GO)

s. Richtlinien

2. Amtshandlung bei Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art 18a GO)

25,00 € bis 500,00 € soweit nicht kostenfrei

kostenfrei

021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist,

12,50 € bis 150,00 €

02

durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung angeordnet wird 2. Anwendung der Zwangsmittel, 50,00 € bis 2.500,00 € Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen nach Art. 26 Abs. 3 VwZVG Pfändungsgebühr 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO Verwertungsgebühr 1 Verwertungsgebühr nach § 341 Abs. 3 AO 4. Pfändungsbeschluss nach Art 26 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.5 VwZVG Abs. 3 AO 5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art 21 VwZVG) bei Geldansprüchen ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.3 AO. mindestens 10,00 € bei sonstigen Ansprüchen 12,50 € - 200,00 € **Finanzverwaltung** Anmahnung rückständiger Beträge angemahnter Betrag bis 500 € 5,00€ angemahnter Betrag bis 10,00€ 1.000,00€ angemahnter Betrag bis 30,00 € 5.000,00€ angemahnter Betrag bis 70,00€ 10.000,00€ angemahnter Betrag bis 100,00€ 50.000,00€ angemahnter Betrag über 150,00€ 50.000,00€ Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen An die zur Erhebung von 0,10 € je Nachfragefall Kirchensteuer berechtigten Mindestens: 10,00 €

Stellen pro Mitteilung für einen Veranlagungszeitraum

03

031

032

- An Handwerks-, sowie Industrieund Handelskammern zur Beitragserhebung pro Mitteilung für einen Veranlagungszeitraum
- 0,10 € je Nachfragefall Mindestens: 10,00 €

1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze	
	110	ergangenen Verordnungen) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 € bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 € bis 600,00 €
12	120	Feuerbeschau Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	
		 wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,00 € bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 € bis 1.000,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10,00 € bis 50,00 €
	613	Gebote nach §§ 176-179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff BauGB	15,00 € bis 1.000,00 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63	630	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art 18,19 und 22a StrWG)	10,00 € bis 150,00 €

	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 € bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art 54 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 2 StrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zustimmungserklärung nach §§ 68 Abs. 3 S. 1, 142 Abs. 6 TKG für kleine Baumaßnahmen pro Aufgrabungsmitteilung	10,00 € bis 30,00 €
		Für die, der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren §§ 68 Abs. 3 S. 1, 142 Abs. 6 TKG	75,00 € bis 130,00 €
	635	Aufgrabungen im öffentlichen Straßengrund	50,00 € bis 250,00 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung Befreiung von Verboten Befreiung oder sonstige Regelung von Härten	10,00 € bis 375,00 € 10,00 € bis 75,00 €
70		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	700	Allgemeine Amtshandlungen Befreiung vom Anschluss- und/oder	10,00 € bis 400,00 €
	701	Benutzungszwang Erlaubnis, Zustimmung oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €
73	731 732	Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO) Ausnahmebewilligung Nachträgliche Auflagen oder Ausnahmebewilligung8	10,00 € bis 150,00 € 10,00 € bis 150,00 €